

**Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht
für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung**
(Studenten, Praktikanten, Stagiaires, Forscher, Dozenten)

Name: Vorname:

Strasse / Nr: Postleitzahl:

Ort: Land:

BürgerIn von (Staat): Geburtsdatum:

Email: Telefon:

Bildungsinstitution oder ArbeitgeberIn (Adresse):

Nicht erwerbstätige Familienangehörige (siehe Infoblatt):

Name: Vorname: geb.:

Name: Vorname: geb.:

Ich bin in einem EU- oder EFTA-Staat gesetzlich krankenversichert. Als Beilage sende ich die Versicherungsbescheinigungen für mich und meine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Ich bin privat krankenversichert

Bei Personen, die freiwillig bei einem **privaten Versicherer** für Krankenpflege versichert sind, bestätigt der nachfolgende Versicherer, dass diese Versicherung der gesetzlichen Krankenversicherung im Herkunftsland des Versicherten gleichwertig ist. Die Versicherung deckt die Kosten der Sachleistungen, die im Herkunftsland, bei Aufenthalt in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder in der Schweiz (gemäss KVG-Leistungen auf Seite 2) erbracht werden.

Versicherer:

Adresse (Stempel):

Ort/Datum:

Unterschrift:

Ort/Datum:

Unterschrift der gesuchstellenden Person:

.....

Beilagen:

1. Kopie der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz
2. Kopie des Versicherungsausweises
3. Für privat versicherte Personen: Stempel und Unterschrift der Versicherung auf diesem Gesuch.
4. Kopie des Praktikumsvertrag oder Immatrikulationsbestätigung oder Ausbildungsbestätigung oder Lehr- oder Forschungsauftrag
5. **Personen mit einem anderen Aufenthaltszweck sind gebeten, das Befreiungsgesuch gemäss Infoblatt zu begründen.**

Bitte senden Sie das Gesuch an die Gemeinsame Einrichtung KVG per Post oder per E-mail: kantone@kvg.org

Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 25 Allgemeine Leistungen bei Krankheit

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.

²Diese Leistungen umfassen:

- a. die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant, bei Hausbesuchen, stationär, teilstationär oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden von:
 1. Ärzten oder Ärztinnen,
 2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen,
 3. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen;
- b. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
- c. einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren;
- d. die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation.
- e. den Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Spitals;
- f. den Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung;
- g. einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten.
- h. die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln.

Art. 26 Medizinische Prävention

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet.

Art. 27 Geburtsgebrechen

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Geburtsgebrechen, die nicht durch die Invalidenversicherung gedeckt sind, die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 28 Unfälle

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Unfällen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 29 Mutterschaft

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft.

²Diese Leistungen umfassen:

- a. die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft;
- b. die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einer Einrichtung der teilstationären Krankenpflege sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen;
- c. die notwendige Stillberatung.
- d. die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält.

Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 120 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Art. 31 Zahnärztliche Behandlungen

¹Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, wenn diese:

- a. durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist; oder
- b. durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist; oder
- c. zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.

²Sie übernimmt auch die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b verursacht worden sind.

Infoblatt zur Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Jede Person mit Wohnsitz und/oder Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Schweiz untersteht dem Krankenversicherungsobligatorium in der Schweiz. Versicherungspflichtig sind auch Personen mit kürzerem Aufenthalt, die über keinen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen sowie Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind. Ebenfalls zu versichern sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

Ausnahmen:

1. Von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind

- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit ausschliesslich in einem EU/EFTA-Staat ausüben (*Formular E 101 vom ausländischen Arbeitgeber*)
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat eine Rente beziehen und keine Rente aus der Schweiz (*Formular E 121 von der ausländischen Krankenversicherung*)
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat Arbeitslosenentgelt beziehen. (*Formular E 303*)

Dasselbe gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

2. Auf Gesuch hin können folgende Personen von der Versicherungspflicht befreit werden:

- Personen, die sich im Rahmen einer Ausbildung in der Schweiz aufhalten (Studenten, Schülerinnen, Praktikantinnen) und die über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (*Kopie der Immatrikulationsbestätigung, Ausbildungsbestätigung oder Praktikumsvertrag*)
- Dozentinnen und Forscherinnen, die über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (*Kopie Lehr- oder Forschungsauftrag*)
- Entsandte (*Formular E101 vom Arbeitgeber*)
- Kurzaufenthalter aus Nachbarstaaten, welche ihren Lebensmittelpunkt im Herkunftsland bei ihrer Familie (Ehepartner und Kinder) behalten und regelmässig dorthin zurückkehren. (*schriftlich begründen mit Belegen wie oft Sie pendeln, Meldebestätigung aus Herkunftsland + die im Haushalt lebenden Familienangehörigen*)
- Personen mit einer Privatversicherung, deren Leistungen über die Leistungen nach dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz hinausgehen **und** die sich aufgrund ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes nicht im bisherigen Umfang in der Schweiz Zusatzversichern können. (*Versicherungsausweise- resp. Policen, detaillierte Angaben über den Versicherungsschutz und schriftliche Begründung mit ärztlichem Attest oder Ablehnung einer schweizerischen Zusatzversicherung*)

Falls eine der genannten Ausnahmen Ihrer Meinung nach zutrifft, ersuchen wir Sie, auf dem beiliegenden Formular die entsprechenden Angaben zu machen und uns die notwendigen Belege (*mögliche Belege kursiv in Klammer*) zu senden.

Sofern keine dieser Ausnahmen zutrifft, unterstehen Sie der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz und sind verpflichtet einer schweizerischen Krankenversicherung beizutreten.

(Diese Seite muss beim Einsenden nicht beigelegt werden)